

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Werkzeugbau Müller GmbH, Sugenreben 45, 5018 Erlinsbach (nachfolgend "WM"), finden auf alle Verträge zwischen dem Kunden und WM, insbesondere auf Kauf-, Werk- und Lieferverträge sowie Aufträge, in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. Abweichungen von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere die Geltung von Einkaufsbedingungen des Kunden, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von WM.

2. Vertragsabschluss

Angebote von WM sind unverbindlich. Angebote beziehungsweise Bestellungen des Kunden bedürfen zum Vertragsabschluss der ausdrücklichen Annahme durch WM. Verträge können mündlich oder schriftlich abgeschlossen werden.

3. Preise

Ohne anderslautende Abmachung verstehen sich alle Preise netto, ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen zu tragen.

4. Zahlungsbedingungen

Die von WM gestellten Rechnungen sind netto innert 30 Tagen nach Erhalt zahlbar unter Ausschluss jeglicher Einreden und Einwendungen.

5. Termine

Von WM angegebene Leistungs- und Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn diese gesondert schriftlich vereinbart wurden. WM ist an vereinbarte Termine insbesondere dann nicht mehr gebunden, wenn WM für die Vertragserfüllung notwendige Angaben und Unterlagen nicht rechtzeitig zugehen oder nachträglich abgeändert werden oder wenn Ereignisse höherer Gewalt eintreten (vgl. Ziff. 8).

6. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der gestellten Rechnungen verbleibt WM Eigentümer des gelieferten Materials. WM darf dieses im Eigentumsvorbehaltsregister eintragen.

7. Gewährleistung/Haftung

WM erbringt die Leistungen und Lieferungen nach bestem Wissen. Als zugesichert gelten nur diejenigen Eigenschaften, die von WM ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet werden.

Der Kunde hat die Leistungen und Lieferungen unmittelbar nach deren Ablieferung auf Mängel zu prüfen. Allfällige Mängel sind innert 20 Tagen nach Ablieferung schriftlich zu rügen, andernfalls gelten die Leistungen und Lieferungen als genehmigt. Verborgene Mängel sind sofort nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch 12 Monate nach Ablieferung, schriftlich zu rügen, andernfalls gelten die Leistungen und Lieferungen als genehmigt.

Die Gewährleistungspflicht von WM beschränkt sich nach dessen Wahl auf Minderung, Wandelung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Jede weitere Gewährleistung und Haftung, insbesondere für indirekte oder Folgeschäden (wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Mehraufwendung) sowie die Haftung für Dritte (insbesondere Hilfspersonen) oder für höhere Gewalt (vgl. Ziff. 8), ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

Ohne anderslautende Abmachung oder gesetzlich vorgeschriebene längere Frist beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Ablieferung. WM ist seinen Gewährleistungspflichten in dem Umfang enthoben, als dass Mängel auf nicht von WM zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, so insbesondere bei natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Einbau- und Betriebsvorschriften sowie Bedienungsanleitungen, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel (Öle etc.), chemischen, mechanischen oder elektrolytischen Einflüssen.

8. Höhere Gewalt / Vertragsstörungen

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere eigene und fremde Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen sowie andere Ereignisse, die ausserhalb des Einflussbereiches von WM liegen,

soweit solche Ereignisse nicht vorhersehbar waren. Solche Ereignisse befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von ihren Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtung zur Ablieferung oder Abnahme. Wird dadurch die Ablieferung oder Abnahme um mehr als einen Monat verzögert, haben sich der Kunde und WM über das weitere Vorgehen zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, kann frühestens nach einem weiteren Monat das zuständige Gericht zur Entscheidung angerufen werden.

9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Anwendbar ist **schweizerisches Recht**. Ausschliesslicher **Gerichtsstand** für Streitigkeiten aus allen Verträgen zwischen dem Kunden und WM ist Aarau. WM hat indessen das Recht, den Kunden an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Ort zu belangen.

Ausgabe Dezember 2015